

Information

Mund-Nasen-Schutz in der Kita

Mit aktuellem Rundschreiben des Landesjugendamtes (Nr. 39/2021 vom 08.04.2021) „Verstärkte Maßnahmen für sicheren Kita-Betrieb“ ist künftig das Tragen von medizinischen Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder vergleichbaren Standards grundsätzlich in allen Situationen des Kita-Alltags verpflichtend. Ausnahmen bleiben Interaktionen, die sonst undurchführbar werden, beispielsweise gezielte Sprachbildung oder Sprachförderung, oder wenn die konkrete Situation mit dem Kind es erfordert.

Es ist darauf zu achten, dass regelmäßige Maskenpausen eingelegt werden können; dabei sind die weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere Abstände und Lüften, einzuhalten.

Tragepflicht erfordert Tragepausen!

Der Träger der Kita hat im Rahmen der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung Tragezeiten und

Erholungszeiten (d. h. Tragepausen) festzulegen. Diese Regelungen sind den Beschäftigten während einer Unterweisung zu erläutern. Der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin sollte in die Beurteilung einbezogen werden.

Hierbei sind Faktoren wie z. B.:

- Arbeitsbedingungen:
 - leichte Arbeit, bspw. Basteln, kommunikationsarme Tätigkeit
 - mittlere Arbeit, bspw. bewegungsintensive oder kommunikationsreiche Tätigkeiten,
 - persönliche Faktoren der Beschäftigten:
 - Alter, Vorerkrankung, Atemwegsprobleme etc.
- zu berücksichtigen.

Dabei sollte auch überlegt werden, welche Tätigkeit das Tragen einer FFP2-Maske erfordert und wann eine medizinische Maske ausreichend ist. Beispielsweise:

Situation	Mund-Nasen-Schutz
Beschäftigte im Kontakt mit Eltern, untereinander oder mit Externen	medizinische Maske ausreichend
Beschäftigte im pädagogischen Kontakt mit Kindern	medizinische Maske ausreichend
Beschäftigte bei pflegerischen oder körpernahen Tätigkeiten, z. B. Wickeln, Trösten, Erste-Hilfe-Maßnahmen	FFP2-Maske empfohlen

Information

Bei der Nutzung von Mund-Nasen-Schutz soll darauf geachtet werden, dass ausreichende Erholungszeiten vorgesehen werden.

Erholungszeit bedeutet nicht, dass eine Arbeitspause eingelegt werden muss.

Während der Erholungszeit vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes können weiterhin berufliche Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit einer Einhaltung des Mindestabstandes einhergehen, z. B. Dokumentationsarbeiten, Aufenthalt im Freien oder Bastelvorbereitungen in einem Nebenraum. In der betrieblichen Praxis ist es außerdem oft möglich, situationsbedingt für kurze Zeit den Mund-Nasen-Schutz abzunehmen so kann bspw. eine 30 minütige Tragepause gestaffelt werden.

Unter Umständen können die coronabedingten Anpassungen der betrieblichen Abläufe zu erhöhtem Personalbedarf führen, z. B. durch die Umsetzung der Tragepausen.

Es können folgende Richtwerte zu Grunde gelegt werden:

Medizinische Gesichtsmaske

Für gesunde Beschäftigte mit körperlich leichter Arbeit wird als Ausgangswert für die Gefährdungsbeurteilung eine Tragezeit bis zu drei Stunden und eine anschließende Tragepause von 30 Min. empfohlen.

FFP2-Maske

Für gesunde Erwachsene bei mittlerer Aktivität wird eine Tragezeit von 75 Min. und eine anschließende Tragepause von 30 Min empfohlen. Bei leichter Arbeit ist eine Verlängerung der Tragedauer auf zwei Stunden möglich.

<https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/faq/index.jsp>

Der Wechsel einer Maske sollte nach einem Arbeitstag erfolgen, ggf. ist ein früherer Wechsel erforderlich, wenn die Maske durchfeuchtet, kontaminiert oder verschmutzt ist.

Bei der Nutzung einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske hat der Träger den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn diese regelmäßig länger als 30 Min. pro Arbeitstag getragen wird.

Es ist verboten, Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen den Beschäftigten aufzuerlegen.

Der Träger der Kita hat, orientiert an der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) §3, seinen Beschäftigten einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken) zur Verfügung zu stellen.

Übrigens:

Für Kinder bleiben die bisherigen Regelungen zum Tragen von Masken bestehen. Sie müssen – nach wie vor – auch künftig keine Masken tragen; lediglich Hortkinder müssen dies. Hier ist für die GS 1.-4. Klasse die medizinische Maske ausreichend.

Unabhängig vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind weiterhin folgende Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus dringend notwendig:

- Lüften Sie alle Räume mehrmals täglich! Dieser Luftaustausch ist zwingend erforderlich in diesen Zeiten. Bei der Notwendigkeit von geöffneten Fenstern und Türen, achten Sie bitte besonders auf die Aufsicht der Kinder.
- Behalten Sie die Gruppeneinteilung möglichst bei und mischen Sie nicht. Offene Konzepte sind zurzeit nicht zu empfehlen.
- Stimmen Sie Ihre Hygienemaßnahmen mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt ab und beachten Sie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ in der aktuellen Fassung.
- Halten Sie die Niesetikette ein (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch; nicht in die Hand); benutzte Taschentücher sofort entsorgen (Mülleimer mit Deckel).

Information

Versicherungsschutz - Maskenpflicht bei Erzieherinnen

„Verletzen sich Beschäftigte während der Arbeit, stehen sie dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Unfallkasse bzw. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege trägt dann die Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation; sie entschädigt die Versicherten bei bleibenden Gesundheitsschäden zudem finanziell.“

Dieser Schutz erstreckt sich auch auf den Fall, dass Versicherte durch eine Maßnahme, die zu ihrem Schutz ergriffen wird, einen Gesundheitsschaden erleiden. Führt beispielsweise das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dazu, dass die Brille beschlägt, die versicherte Person stürzt und sich dabei verletzt, kann die Unfallkasse den Sturz als Arbeitsunfall anerkennen.“